

als zwei Jahren ausgesprochen wird. Wenn bei einem Strafrahmen mit einer niedrigeren Untergrenze als zwei Jahre eine Freiheitsstrafe von genau zwei Jahren ausgesprochen wird, handelt es sich noch um ein schweres Vergehen. Solche Straftaten sind nur dann Verbrechen, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren ausgesprochen wird.

16. Zur Abgrenzung zwischen Vergehen und Verbrechen unter den Voraussetzungen der mehrfachen Gesetzesverletzung vgl. § 64 Anm. 7 (siehe dort auch zum Problem der Charakterisierung sog. Gesamthandlungen).

17. Nach dem Strafrecht und Strafprozeßrecht gilt für die **Strafverfolgung bei Verbrechen** :

- a) Die Vermögenseinziehung und die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte sind nur bei Verbrechen zulässig (§§ 57 u. 58).
- b) Der dringende Verdacht, ein Verbrechen begangen zu haben, ist ein Grund, der i. Verb. m. den in § 123 StPO genannten Voraussetzungen den Erlaß eines Haftbefehls rechtfertigt (§ 122 Abs. 1 Ziff. 2 StPO).

18. Die gleichen Umstände, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit für ein Vergehen begründen, können nicht noch einmal für die Begründung eines Verbrechens herangezogen werden. Wenn der Umstand der Rückfälligkeit im konkreten Fall dazu führt, eine an sich im Verfehlungsbereich liegende Handlung als Vergehen zu beurteilen, kann dieser Umstand nicht noch einmal zur Begründung eines verbrecherischen Diebstahls herangezogen werden (vgl. OGNJ 1972/21, S. 651, OGNJ 1976/21, S. 653).

19. Die Straftat eines vorbestraften Täters, die zwar den Tatbestand eines Vergehens erfüllt, jedoch unter Anwendung des § 44 Abs. 1 mit einer Freiheitsstrafe von über zwei Jahren geahndet wird, ist ein Verbrechen (vgl. NJ 1975/23, S. 690, § 44 Anm. 2).

20. Soweit es für bestimmte Arten von Straftaten **besondere Tatbestände für Vergehen und Verbrechen** gibt (z. B. §§ 161, 162), muß das verletzte Strafgesetz, also der Vergehens- oder Verbrechenstatbestand, angeführt und die Handlung in der Anklageschrift, im Eröffnungsbeschluß und im Urteil als Vergehen oder Verbrechen bezeichnet werden. Es würde dem Gesetz widersprechen, nur allgemein wegen einer Straftat beispielsweise gemäß § 158 oder § 159 anzuklagen bzw. das Hauptverfahren zu eröffnen und die Frage nach dem Charakter der Handlung (Vergehen oder Verbrechen) bis zum Urteil offen zu lassen. Wenn in Strafbestimmungen **keine** besonderen Tatbestände und Strafandrohungen für Vergehen und Verbrechen enthalten sind (z. B. § 116 Abs. 1, § 121 Abs. 1, §§ 122, 126, 127, 132, 153, 185, § 190 Abs. 1, § 215 Abs. 1, § 216 Abs. 1, § 217 Abs. 2, § 217 a), so muß in jedem Verfahrensstadium eingeschätzt werden, ob die Straftat ein Vergehen oder Verbrechen ist. Die Feststellung erfolgt endgültig mit dem rechtskräftigen Urteil. Wenn das Hauptverfahren wegen eines Vergehens eröffnet worden ist, sich aber in der Hauptverhandlung ergibt, daß die Tat als Verbrechen bestraft werden kann, ist der Angeklagte gemäß § 236 StPO auf die **veränderte Rechtslage** hinzuweisen. Die Verurteilung nach § 1 Abs. 3 statt Abs. 2 bedeutet eine andere rechtliche Würdigung der Handlung und damit die Veränderung des Straftatbestandes.

> § 2

(1) **Nur auf Antrag des Geschädigten werden verfolgt, sofern kein öffentliches Interesse daran besteht:**

- **fahrlässige Körperverletzung;**
- **Beschädigung persönlichen und privaten Eigentums ;**